

Beschlüsse des VIII. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.

a) Zum Bericht des Ausschusses.

1. Der Beitrag zum Gesamtverband beträgt pro Jahr und männliches Mitglied 30 Pfg., für weibliche Mitglieder 15 Pfg.
2. Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften möge den Vorstand des Gesamtverbandes beauftragen, der Einführung einer Vollversicherung näher zu treten.
3. Der christliche Gewerkschaftskongress verpflichtet die verheirateten Mitglieder aller angeschlossenen Verbände, ihre Familienangehörigen (Frauen, Söhne und Töchter), welche beruflich Lohnarbeit verrichten, den entsprechenden christlichen Gewerkschaftsverbänden zuzuführen.
4. Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften bedauert, daß in der Rechtspflege über die Unfallversicherung soweit die kleinen Renten in Frage kommen, eine wesentliche Veränderung zu Ungunsten der Verletzten sich herausgebildet hat; er bedauert ferner, daß das von den interessierten Berufsorganisationen herausgegebene Buch „Gewöhnung an Unfallvorsorge“ so vielfach der Rechtspflege zugrunde gelegt wird. Diese gekennzeichneten Erscheinungen sind sicherlich nicht geeignet, das Vertrauen der Arbeiter in unsere soziale Rechtspflege zu fördern.
5. Der christliche Gewerkschaftskongress möge beschließen:

1. Die Konjunktionsbewegung ist eine notwendige Ergänzung der Berufsorganisationen. Während letztere eine Erhöhung des Einkommens ihrer Mitglieder anstreben, hat erstere den Zweck, das Einkommen kaufkräftiger zu gestalten.
Die Förderung der Konjunktionsbewegung ist besonders für die Arbeiterchaft in der jetzigen Zeit der Teuerung aller Lebensmittel und Wirtschaftsbedürfnisse eine unabwendbare Forderung geworden. Des weiteren zwingt auch die Arbeiterchaft zur regen Teilnahme an der Konjunktionsbewegung das lebhaft Bestreben des privaten Kapitals auf allen Gebieten Preismonopolen zu errichten.

Nur durch den Einfluß der Konsumentenorganisationen sind solche Monopolbestrebungen auf dem Gebiete der Lebensmittelverteilung hintanzuhalten.

Auf Grund dieser Erwägungen empfiehlt der christliche Gewerkschaftskongress allen Mitgliedern der angeschlossenen Verbände den Konjunktionsbewegungen als Mitglied beizutreten.

2. Der Kongress erklärt es als selbstverständlich, daß die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften nur solchen Konjunktionsvereinen angehören und beitreten, die einem Verbandsangehörigen sind, der für die Neutralität auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete die volle Gewähr bietet. Als solchen bezeichnet der Kongress den Verband westdeutscher Konjunktionsvereine Rülheim (Rhein).
Der Zentralverband deutscher Konjunktionsvereine Hamburg kann als solcher schon wegen der engen Koalition mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei nicht in Frage kommen.

b) Zum Gewerkschaftsrecht.

6. Die christlichen Gewerkschaften sind aus den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands einerseits und aus dem Bestreben der deutschen Arbeiterbewegung andererseits hervorgegangen. Sie verkörpern nicht die Emanzipationsbewegung der Lohnarbeiterschaft nach allen Richtungen, sondern haben gleich bei ihrer Gründung ihre Aufgaben und Bestrebungen auf ein Teilgebiet begrenzt: die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gegenüber den Arbeitgebern bei der Befestigung und Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses und damit zusammenhängend. Die sozial. Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung stellt ihre Ziele weiter. Eine Arbeiterbewegung, die in Deutschland sich auf die Dauer neben der Sozialdemokratie behaupten will, muß der weitreichenden sozialdemokratischen Gedankenwelt eine andere, ebenso umfassende Gedankenwelt entgegenstellen. Also bedarf die christliche Gewerkschaftsbewegung einer Ergänzung. Diese ist in der Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse nur möglich dadurch, daß sich die Arbeiter zur Pflege ihrer staatsbürgerlichen und geistig-sittlichen Ideale ohne Rücksicht des Berufes in konfessionellen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Jugendvereinen zusammenschließen, während die wirksame Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter deren umfassenden Zusammenschluß auf beruflicher Grundlage erfordert, was eine Trennung nach Konfessionen ausschließt.

Soll in Deutschland eine nichtsozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung ein bedeutsamer Faktor im Gewerbe sein und sich gegenüber den neutralen Arbeitgeberverbänden durchsetzen, so kann sie sich nicht auf die Anhänger einer Partei oder auf die Mitglieder einer Konfession beschränken.

Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands tritt daher in Sachen des Gewerkschaftsrechtes den Beschlüssen des Vorstandes des Gesamtverbandes vom 3. und 19. Juni 1912 in allen Punkten bei und erklärt: Organisationsform und Charakter der christlichen Ge-

werkschaften bleiben deshalb auch in der Zukunft in den bisherigen berührten Bahnen.

c) Zur Organisation der Staatsarbeiter u. -angestellten.

7. Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands begrüßt die günstige Entwicklung der christlich-nationalen Staatsangestellten- und Staatsarbeiterverbände und ihre erfolgreiche sozialpolitische Ständearbeit, wie auch die planmäßige und von großem volkswirtschaftlichem Verständnis und nationalem Pflichtgefühl zeugende Tätigkeit, die von den genannten Verbänden auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Erziehung entfaltet wird.

Der Kongress hofft, daß das Streben der christlich-nationalen Staatsangestellten- und Staatsarbeiterverbände nach einer richtigen Lösung der wirtschaftlichen Lage der Staatsbediensteten, reichsgesetzlicher Regelung der Dienst- und Arbeitszeiten im staatlichen Verkehrgewerbe und weiterer Ausbau der Arbeiterausschüsse in den Staatsbetrieben und Errichtung von Zentralausschüssen bei den verbündeten Regierungen, den Verwaltungen der Reichs- und Staatsbetriebe und bei allen bürgerlichen Parteien das notwendige Entgegenkommen und sozialpolitische Verständnis finden möge.

Da die Arbeiter innerhalb des staatlichen Verkehrs, gewerbes der Reichsgewerbeordnung nicht unterstellt sind, hält der Kongress die Schaffung eines, den eigenartigen Verhältnissen der Staatsbetriebe entsprechenden Staatsarbeiterrechtes für dringend notwendig.

d) Zur Organisation der Kartelle.

8. Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erkennt erneut die Bedeutung der Bezirks- und Kreisstellen für die Gesamtbewegung an. Der Kongress spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß in all den Orten, in denen sich zwei oder mehrere Ortsgruppen der christlichen Gewerkschaften befinden, die Gründung eines Kreisstellens in die Wege geleitet wird. Bezirksstellen mit einem Kartellsekretär an der Spitze sind überall dort einzurichten, wo geschlossene Industriebezirke sich befinden, die geographische Lage dies ermöglicht und eine sichere finanzielle Grundlage vorhanden ist.

Zur Durchführung ihrer mannigfachen und bedeutsamen Aufgaben bedürfen die Kartelle ausreichender Geldmittel. Raut Hinweis der Statistik für das Jahr 1911 werden vielfach noch sehr niedrige Beiträge erhoben. Eine Erhöhung derselben ist die erste Voraussetzung dafür, daß die betr. Kartelle ihre Aufgaben gerecht zu werden vermögen. Der Durchschnittsbeitrag von 60 Pfg. pro Mitglied und Jahr ist in allen Kartellen anzuzutreten.

Die Stellung der Kartelle in der Gesamtbewegung kann keine völlig selbständige sein. Sie haben als notwendige Bestandteile der Gesamtbewegung für diese organisch anzugliedern und unterstehen der Aufsicht und der Direktion des Vorstandes des Gesamtverbandes. Die Errichtung von Bezirksstellen und Kartellsekretariaten sowie die Besetzung der letzteren kann nur im Einverständnis mit dem Vorstand des Gesamtverbandes erfolgen. Die Kartellsekretäre sind dem Gesamtverbandsvorstand zur allmonatlichen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.

Die Kartellverbände werden verpflichtet, den ihnen alljährlich vom Generalsekretariat zugehenden Fragebogen über Tätigkeit, Finanzverhältnisse und Einrichtungen der Kartelle genau und gewissenhaft auszufüllen und rechtzeitig zurückzusenden, damit eine brauchbare Statistik des gesamten Kartellwesens in jedem Jahre angefertigt werden kann.

Die Beteiligung der Kartelle an kommunalen oder politischen Wahlen hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Dringend aber wird den Kartellen angeraten, dort, wo es noch nicht geschehen ist, sich mit den konfessionellen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Jugendvereinen, sowie mit den befreundeten Angestelltenorganisationen zu einem „Sozialen Ausschuss“ zu vereinigen.

Die Sozialen Ausschüsse sollen sowohl bei allen sozialen Wahlen als auch bei der Stellungnahme zu sozialpolitischen Gesetzesentwürfen von allgemeiner Bedeutung und bei der Behandlung sozialer Fragen durch die Kommunen auf das Zusammengehen aller Beteiligten hinarbeiten. Vornehmlich ist ein innigeres Zusammenwirken mit den konfessionellen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Jugendvereinen am Orte oder im Bezirke überall anzustreben. Kennzeichnend mit Bezug auf die Jugendfrage, der als einer Lebensfrage für die christlichen Gewerkschaften die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist. Jedes Kartell soll für eine geeignete Jugendkommission sorgen, die dauernde Rührung hält mit den örtlichen Leitungen, der konfessionellen Jugendausschüsse und womöglich auch direkt mit den Ausschüssen für staatliche Jugendpflege.

Bei der Jugendpflege in den christlichen Gewerkschaften überlasse man die mehr erzieherischen Aufgaben und das Vergnügungswesen den konfessionellen Vereinen.

e) Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsnachweis.

9. Der 8. Kongress der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hält die Lösung der Arbeitslosenfrage für eine der bedeutungsvollsten Aufgaben der zukünftigen Wirtschaft- und Sozialpolitik. Durch die Schwankungen der Wirtschaftskongjunktur und die Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes werden fortlaufend eine Anzahl von Erwerbstätigen ohne eigenes Verschulden arbeitslos u. damit ihr einziges Einkommensquelle beraubt. Für die Be-

troffenen und deren Familien wie für die Volkswirtschaft und Allgemeinheit ist das von den nachteiligsten Folgen.

Im weiteren Verlauf der bisherigen Vorkämpfungen der christlich organisierten Arbeiterchaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen empfiehlt der Kongress den christlichen Berufsorganisationen den weiteren Ausbau bezw. die Einführung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Darüber hinaus ist es unabwendbare Pflicht der Gewerkschaft, durch Reich, Staat und Gemeinde der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen entgegenzuwirken.

Das Wichtigste ist vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Daber sind seitens der öffentlichen Gewalt alle Weitebungen zu fördern, durch die eine größere Stabilität des Arbeitsmarktes herbeigeführt werden kann. Die leitenden Produktionsfaktoren, besonders die großen Zweigverbände in Industrie und Handel — Kartelle, Syndikate, Händlervereinigungen usw., auch Staats- und Kommunalbehörden — haben bei der Vergabe oder Übernahme von Aufträgen diesem Gesichtspunkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Dringend notwendig ist ein besserer Schutz der nationalen Arbeitskraft. Der bisherigen schrankenlosen Schmutzkonkurrenz mit billigeren ausländischen Arbeitskräften sind gesetzliche Schranken zu geben. Die heimischen Arbeiter haben ein Recht darauf, in Deutschlands Industrie, Handel und Gewerbe zuerst Arbeit und Brot zu finden.

Die Arbeitsvermittlung ist durch Reichsgesetz zu regeln. Das Gesetz muß allgemeine Vorschriften über die Tätigkeit des Arbeitsnachweises enthalten, die eine genaue, zentral gepflegte Statistik und damit eine bessere Überbersichtlichkeit des Arbeitsmarktes ermöglichen. Ferner muß die Arbeitsvermittlung der staatlichen Aufsicht unterstellt und jeder Mißbrauch verboten werden.

Essentielle (kommunale — gemeinnützige) Arbeitsweise sind zu empfehlen, vorausgesetzt, daß ihre Vermittlungstätigkeit einwandfrei ist und auch den Arbeiterorganisationen ein entsprechender Einfluß eingeräumt wird. Ebenso empfiehlt es sich, die paritätischen Arbeitsnachweise den öffentlichen, gemeinnützigen Nachweisen, wo eben möglich, anzugliedern. Generell abzulehnen ist jeder Zwang bei der Arbeitsvermittlung, durch den die Freiheit des Arbeitsvertrages, die Freizügigkeit und fachliche Weiterbildung unterbunden werden.

Für die unerschuldeten Arbeitslosen zu sorgen, ist Pflicht der Allgemeinheit und die nächste dringliche Aufgabe unserer Sozialpolitik. Eine befriedigende Lösung kann nur in einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung auf beruflicher Grundlage gefunden werden. Um praktische Unterlagen zu gewinnen, sind als Nebengang zur reichsgesetzlichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in allen größeren Gemeinden in Anlehnung an die gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge freiwillige Arbeitslosenversicherungen zu schaffen. Die Bundesstaaten sollen die Gemeinden zur Einführung kommunaler Arbeitslosenversicherungen anhalten und bestehende Einrichtungen durch Zuschüsse aus Staatsmitteln fördern und unterstützen.

Grundsätzlich und praktisch ist bei der Arbeitsvermittlung wie bei der Arbeitslosenfürsorge die Mitwirkung der Gewerkschaften unentbehrlich, weshalb ihnen Allgemein ein entsprechender Einfluß einzuräumen ist. Scharf zu beurteilen und zu bekämpfen sind auch die Bestrebungen sozialdemokratischer Gewerkschaften, durch Abschluß von sog. Anopolstarifverträgen den nichtsozialdemokratischen Arbeitern das Recht auf Arbeit zu unterbinden.

II.

10. In Erwägung dessen, daß 1. die Arbeitsvermittlung von der größten volkswirtschaftlichen Bedeutung ist, 2. die Arbeitsnachweisfrage einen fortgesetzten Streitgegenstand zwischen den organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmerern bildet, der wiederholt zu scharfen Kämpfen geführt hat; 3. ein großer Teil der bestehenden Arbeitsnachweise in ihrer heutigen Form, insbesondere durch die Einführung der obligatorischen Vermittlung, zu einer großen Gefahr für die Arbeiter, für die Volkswirtschaft und für die christlich-nationale Arbeiterbewegung zu werden droht, stellt der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands an den 8. christlichen Gewerkschaftskongress den Antrag, der Kongress möge dem Reichstage eine Petition unterbreiten, durch welche die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsvermittlungswesens in dem Sinne angestrebt wird, daß a) Minimalforderungen und Vorschriften für alle Arbeitsnachweise, ähnlich wie für die Krankenversicherung erlassen und b) Mißbräuche bei der Arbeitsvermittlung verboten werden.

11. Der Kongress wolle den Vorstand des Gesamtverbandes beauftragen, bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin zu wirken, daß die geheime Kennzeichnung nichtehelicher Arbeiter durch Ausgabe von verschlüsselten, an sich gesetzlich zulässigen Abdruckeinen, im Gegensatz zu den sog. Verbandsabdruckeinen der Arbeitgeberverbände, wie sie in der deutschen Glasindustrie üblich sind, unmöglich gemacht wird.

12. Das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910, welches eine teilweise Regelung der Arbeitsvermittlung darstellt, gibt bezüglich seiner Ausführung in vielen Städten häufig Anlaß zu berechtigten Klagen. Vor allem sind es die an vielen Orten festgesetzten hohen Vermittlergebühren, welche durchwegs nicht dem Sinne des Gesetzes, die Arbeitsuchenden vor Ausbeutung zu schützen, entsprechen. Die dreijährige Erfahrung seit Inkraft-

treten des Gesetzes hat gefordert, daß eine einheitliche Durchführung und somit folgende Resolution des Stellenvermittlungsgesetzes notwendig ersicht:

Die Stellenvermittlungsgesetze sind nach einem einheitlichen System unter Einziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Reichs- oder Landesgremien in Form von Maximaltagen festzusetzen.

Die in § 3 des Gesetzes aufgeführten Gewerbetreibenden, deren Ausübung des Stellenvermittlers verboten ist, sind auf alle Gewerbeten auszuweiten, welche mittelbar die Stellenvermittlung beeinflussen können.

Die Vertragsfrist für die Verbertragung des Gesetzes ist von 3 Monaten auf mindestens 1 Jahr zu verlängern.

An Stelle von § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes sind für nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise besondere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Der Kongreß hält daher infolge der hervorgetretenen Mängel eine baldige Reform des Stellenvermittlungsgesetzes im Interesse von Tausenden von Arbeitssuchenden für dringend geboten.

13. Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften erkennt an, daß eine Arbeitslosenversicherung für die hausindustriell Beschäftigten durch Selbsthilfe schwer durchführbar ist.

Er fordert deshalb alle staatlichen und Gemeindegewaltigen gemäß der im Reichstage bei der Verabschiedung des Hausarbeitsgesetzes einstimmig angenommenen Resolution auf, daß sie die geeigneten Aufträge unmittelbar an die Heimarbeitersorganisationen und zwar mit langfristiger Lieferfrist ausgeben.

1) Schieds- und Einigungsstellen.

14. Angesichts der Tatsache, daß durch die Zunahme der Ausfälle und Ausperrungen an Zahl und Bedeutung der wirtschaftlichen Schäden, die sie den Arbeitern, den Unternehmern und der ganzen Volkswirtschaft zufügen, eine in hohem Grade bedenkliche Ausdehnung gewonnen haben, wird es erforderlich, dem Schieds- und Einigungsstellen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Frage zu erörtern, ob die bisher gegebenen und eingeschlagenen Wege zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis hinreichend anzuwenden sind.

Bei dieser Erörterung ist davon auszugehen, daß die einzig brauchbaren Grundlagen alles Schieds- und Einigungsstellen die Organisation der beiden in Frage stehenden Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, ist. Es ist daher zunächst zu erörtern, alle Hindernisse zu beseitigen, welche der Qualifikationsfreiheit, der Bildung und Wirksamkeit von Vereinigungen zur Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Berufsgenossen entgegenstehen.

Die bisher zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eingeschlagenen Wege sind teils durch die Gesetzgebung des Reichs — Errichtung von Gewerbeämtern und Einigungsämtern — teils durch Selbsthilfe der Beteiligten — Tarifverträge, Einsetzung von Schlichtungskommissionen und zentralen Einigungsinstanzen — eröffnet worden. Beide Wege werden auch in Zukunft in Anspruch zu nehmen, dabei aber wird darauf zu achten sein, daß die Einrichtungen der Selbsthilfe, die sich zurzeit stark in Fluß befinden und den Punkt der Ruhe noch nicht erreicht haben, die aber immerhin eine erfreuliche Entwicklung und die Tendenz zeigen, den wesentlichen Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes gerecht zu werden, durch die Gesetzgebung nicht behindert werden. Letztere wird daher zunächst nur da in Anspruch zu nehmen sein, wo sich besondere Mängel herausstellen, wo sich infolge sich widersprechender oberer richterlicher Entscheidungen Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der Schieds- und Einigungsstellen der Selbsthilfe ergeben, oder wo sich bei besonders gearteten Ausfällen und Ausperrungen die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen und freiwilligen Einigungsstellen erwiesen hat.

Dieser letztere Fall liegt insbesondere vor bei großen, alle Betriebe einer Gewerksart oder doch einen erheblichen Teil derselben umfassenden Ausfällen und Ausperrungen, die sich über das ganze Reich oder doch über einen erheblichen Teil desselben erstrecken, wenn die beteiligten Parteien sich zu Verhandlungen über den friedlichen Austrag der Streitpunkte nicht geneigt zeigen oder begonnene Verhandlungen auf dem toten Punkt angelangt sind. Mit Rücksicht auf die ungeheuren wirtschaftlichen Schäden, die solche ausgebreiteten Unterbrechungen der gewerblichen Arbeit mit sich bringen, erscheint es erforderlich, sobald in einem Reichs-Einigungsamt eine Instanz zu schaffen, die den Parteien den Weg zu Verhandlungen ebnet, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und den Abschluß von Verträgen vermittelt, die die Einrichtung von dauernden, paritätisch besetzten Organen zwecks Herbeiführung und Wahrung des Friedens im Gewerbe bezwecken.

Sowohl bei der Einrichtung eines Reichs-Einigungsamtes sowie bei allen sonstigen, das Schieds- und Einigungsstellen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen soll das Prinzip des Wanges, mit Ausnahme des Erscheinungsbilds und Verhandlungsanges, nicht zur Anwendung kommen.

Der Kongreß erklärt sich bereit, mit der Gesellschaft für soziale Reform zur Lösung der Aufgabe, die diese sich gestellt hat, das Recht der Arbeit in einer umfassenden Systematik planmäßig und unter Anführung von Reformvorschlüssen darzustellen, zusammenzuwirken. Er ist insbesondere damit einverstanden, daß als solche Aufgaben der Darstellung des Arbeitsrechtes, die ihrer großen Wichtigkeit und Dringlichkeit wegen vorzunehmen sind, der Ausbau des Einigungsamtes und die wichtigsten Nachfragen des Arbeitsvertrages anzugehen sind.

15. Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands betrachtet das gewerbliche Schieds- und

Einigungsstellen als eine Einrichtung, die berufen ist, die zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entstehenden Differenzen in einem gerechten und billigen Ausgleich beizulegen.

Dieses Ziel kann jedoch nur dann in möglichst weitestem Umfange erreicht werden, wenn einmal das gewerbliche Schieds- und Einigungsstellen in allen Industrien — besonders auch in der Großindustrie — Eingang findet, und wenn es ferner in der bestmöglichen Weise gehandhabt und nach ständiger Vervollkommenung getrieben wird. Letzteres ist um so notwendiger, weil das gewerbliche Schieds- und Einigungsstellen gerade in der Zukunft berufen sein wird, über wichtige Lebensfragen der Arbeiterkraft und von Gewerbe und Industrie sowie über gewichtige nationale Werte zu entscheiden.

Aus diesem Grunde erachtet es der Kongreß insbesondere als eine Selbstverständlichkeit, daß in den gewerblichen Schieds- und Einigungsstellen alle in Betracht kommenden Gewerkschaftsrichtungen und Verbände vertreten sein müssen. Er erhebt deshalb gegen die einseitige Beilegung der Schieds- und Einigungsstellen für das Buchdruck-, Chemigrafen- und Kupferdruckgewerbe mit sozialdemokratisch organisierten Arbeitgebern und gegen das Bestreben, diese verwerfliche Praxis auch auf andere Gewerbe zu übertragen, den schärfsten Protest.

Zu dem Kongreß vertretenen Organisationen verpflichten sich in Zukunft alles aufzubieten, um eine Monopolstellung des sozialdemokratischen Verbände im gewerblichen Schieds- und Einigungsstellen zu verhindern und den christlichen Gewerkschaften den ihnen gebührenden Einfluß zu sichern. In diesem Bestreben rechnen sie auf die tatkräftige Mithilfe der christlich-nationalen Arbeiterschaft sowie aller jener Kreise, denen die Wahrnehmung allgemeiner Interessen des deutschen Volkes obliegt.

Der Kongreß stellt fest, daß die tarifliche Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses der hausindustriell Beschäftigten besonders schwer zu erreichen und durchzuführen ist. Er hält deshalb für dieses Gebiet neben dem Einigungs- und Verhandlungswege nach wie vor den Zwang zur Festlegung rechtsverbindlicher Mindestsätze für unerlässlich.

2) Wohnungsverhältnisse der Ziegelarbeiter.

16. Mit Rücksicht auf die oft geradezu menschenwürdigen Zustände in den Wohnstätten und Unterkunftsstätten der Arbeiter in der Ziegelindustrie hält der Kongreß eine durchgreifende gesetzliche Reform des Wohnungs- und Kantinenwesens in der Ziegelindustrie für dringend geboten. Er verlangt darum von den Staatsregierungen baldmöglichst eingehende Erhebungen darüber. Diese Erhebungen sollen auf den auf den Kopf der regelmäßigen Einwohner entfallenden Raum, Zahl und Größe der vorhandenen Feuer überbaut wie der zu öffnenden Fenster, Verunreinlichkeit der Heizvorrichtung, die vorhandene Wassergelassenheit, die regelmäßigen Zeitpunkt der Reinigung bzw. Erneuerung der Bettwäsche, und Stroheinstößen, verschleißbare Aufbewahrungsmittel, Kleider und Wertsachen ausgehend werden. Der Kongreß hält es für notwendig, daß nicht allein die Ziegelarbeiter und deren Stellvertreter sondern auch die Arbeiter, letztere möglichst nicht im Weisheit ihrer Vorgesetzten, gehört werden.

3) Arbeiterfrage in der Stein- und Glasindustrie.

17. Der Kongreß wolle den Vorstand des Gesamtverbandes beauftragen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß

- a) in erster Linie in Deutschland das einheimische Steinmaterial verwendet und ein weiteres Zurückdrängen der Steinproduktion aus den deutschen Produktionsgebieten hintergehalten wird.
- b) die Bestimmung des § 4 der neuen Roh- und Gewerkschaftsordnung (Verwendung geachteter Maße, Förderwagen usw. zur Ermittlung des Arbeitslohnes) auf alle Steinbrüche, Schotteranlagen und ähnliche Betriebe angewendet und eine Umgehung des Gesetzes dauernd unmöglich gemacht wird.
- c) der § 9 der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1909, den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerereien betreffend, auf alle in den Steinbrüchen und Steinhauerereien beschäftigten Arbeiter ausgedehnt wird.
- d) bei der Erneuerung der Bundesratsverordnung vom 20. März 1912, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten usw. betreffend, ein vollständiges Verbot der Nachtarbeit und eine 10stündige tägliche Pflichtarbeitszeit am Efen mit abwechselnder Schmelze oder 8stündige Arbeitswoche und Verbot der Sonntagsarbeit in den Glashütten für alle Arbeiter festgelegt wird.

4) Unterstützung der Gastwirtsgehilfen.

18. Die Ortsvereine der christlichen Gewerkschaftsverbände mögen in allen Verkehrs-, Vereins- und Versammlungsorten, also überall da, wo sie einen Einfluß besitzen, auf geeignete Arbeits- und Lohnverhältnisse für die dort beschäftigten Gasthausangestellten dringen. Besonders gilt das für die größeren Veranaltungen, das sonstige Personal größtenteils nicht ihrer Arbeit entsprechend entlohnt werden. Man verweise in diesen Fällen fast ausschließlich auf Eingabeernehmen, eine Entlohnung, die eines modernen Arbeiters nicht würdig ist.

Der Kongreß wolle beschließen, daß die Zentrale der Verbände ihren Ortsgruppen Anweisungen geben, bezugs der Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse für die gastwirtschaftlichen Angestellten mit den Ortsvereinen der Arbeiterorganisation in Verbindung zu treten.

5) Unterstützung der Tabakarbeiter.

19. Verband christlicher Tabak- und Zigarrenarbeiter (Zentralverband): Der Kongreß fordert die christliche Arbeiterschaft auf, im Interesse der außerst gering entlohnten Tabakarbeiter dahin zu wirken, daß beim eigenen Bedarfe und in den ihrem Einflusse zugänglichen Konsumvereinen, Kaufhäuser und Verkehrslokale die Zahl

late solcher Firmen gekauft und geführt werden, welche die Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter mit der Organisation geregelt haben.

Gleichzeitig verpflichtet der Kongreß den christlichen Tabakarbeiter seine weitgehende Unterstützung im Kampfe gegen die vom sozialdemokratischen Tabakarbeiterverbände beabsichtigte Ausschließung Andersdenkender von Brot und Arbeit durch Abschließung sogenannter Monopolverträge.

6) Arbeiterfrage in der Großtextilindustrie.

Der 8. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands hält eine durchgreifende Reform auf dem Gebiete des Arbeiterlohnes für die Schwerindustrie für unbedingt erforderlich.

Er nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der tatkräftigen und umsichtigen Tätigkeit des christlichen Metallarbeiterverbandes auf diesem Gebiete und stellt sich vollinhaltlich auf den Boden der auf der letzten Generalsammlung beschlossenen Resolution. Diese Resolution fordert grundsätzlich den Achtungstag für die Feiertage und Pflanztag der Schwerindustrie, eventuell auf Grund internationaler Vereinbarung zwischen den interessierten Staaten. Sie fordert ferner eine Revision der Bundesratsverordnung vom Jahre 1906 dahingehend, daß

- 1. die während der Arbeitszeit in einer Gesamtdauer von zwei Stunden vorzusehenden Pausen so geregelt werden, daß eine Pause von einer Stunde in die Zeit zwischen 11 und 1 Uhr, die übrigen zu je einer halben Stunde zwischen 8 bis 9 Uhr und 3½ bis 4½ Uhr fallend, gelegt werden.
- 2. die Anrechnung etwaiger unzulässiger Arbeitsunterbrechungen auf die Gesamtdauer der Pausen in Wegfall kommt.
- 3. die zwischen zwei Arbeitsschichten vorgeschriebene ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden innerhalb eines 24stündigen Tages betragen soll.
- 4. eine Bestimmung, die die Schichtgrenze der in Ausnahmefällen zulässigen Ueberstunden festsetzt, in die Befestigung aufzunehmen ist, da die Ermittlungen der Gewerbeaufsichtsbehörden über den Umfang der Ueberstunden erneut die Festlegung für die jeweilige Ausdehnung derselben erbracht haben.
- 5. Ausnahmen von den Bestimmungen nur in dringenden Fällen unter sofortiger Befehlsgabe an die Gewerbeaufsichtsbeamten gewährt werden.
- 6. den Gewerbeaufsichtsbeamten zwecks wirksamer Durchführung der Verordnung Hilfskräfte aus dem Arbeiterstand beigegeben werden.

Der Kongreß gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß der Bundesrat diesen Wünschen baldmöglichst Rechnung tragen möge.

Rundschau.

Der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.

hielt seine diesjährige Versammlung am 5. Oktober zu Dresden ab. Der vom Generalsekretär Kollegen Stegerwald geleitete Ausschuss befasste sich mit den Vorgängen im Gewerkschaftswesen, der Gründung des Gesamtverbandes des Rheinbergs-, Land- und Waldarbeiterverbandes, der bevorstehenden Neugründung eines Kärntenarbeiterverbandes, dem Insultentreten des Deutschen Krankenlagersverbandes, mit Konferenzen, die mit den kirchlich-Dunkelchristen Gewerkschaften zum Zwecke eines Wand-in-Dand-Arbeitens, insbesondere auch wegen des neuen Krankenlagersverbandes stattfanden, mit der Fleisch- und Lebensmittelsteuer, den Verhältnissen im Buchdruckgewerbe und der Tätigkeit des Generalsekretärs auf literarischem Gebiete. Außerdem fand die allgemeine Situation für unsere Bewegung eine eingehende Würdigung. Der Berichterstatter schloß sich eine ausgedehnte und recht ergiebige Aussprache an. Zur Vertretung von einmaligen größeren Ausgaben, die dem Gesamtverband erwachsen, wurde vom Ausschuss beschlossen, von den Verbänden einen einmaligen Extrabeitrag von 3 Wagnisprozent zu erheben. Die Organisation der Landarbeiter soll gefördert werden durch bestimmte geldliche Unterstützungen; die Mittel hierzu wurden dem Vorstand des Ausschusses bewilligt. Bei größeren Kämpfen, in die einzelne Verbände verwickelt werden, soll, wenn sich die Zweckmäßigkeit dazu ergibt, der Vorstand des Ausschusses berechtigt sein, die angehörenden Verbände aus schließlichen Sonderleitungen zu befreien. Die weiteren Sonderleitungen zu befreien. Die weiteren Sonderleitungen zu befreien. Die weiteren Sonderleitungen zu befreien.

Die Beschaffung Arbeitswilligen.

Wo nur Fabrikanten und selbständige Gewerbetreibende zu einer Tagung zusammenkommen, erscheint auch der Gedanke der Arbeitswilligen auf der Tagesordnung. Je nach der sozialpolitischen Anschauung der jeweiligen Tagungsführer wird das Problem dann behandelt und gelöst. So hat auch der 2. Reichsdeutsche Mittelstandstag Mitte September in Braunschweig einen ausgedehnten Schatz der Arbeitswilligen gefordert. Der Referent Dr. Schönmann (Dresden) behauptete, daß die Mehrheit des Reichstages ebenso wie die Reichsregierung sich dieser Forderung gegenwärtig ablehnend verhalten hätten. — Offensichtlich werden die jetzt lebenden Körperschaften auf diesem Schatzpunkte stehen bleiben. Denn einen verlässlichen Schatz der Arbeitswilligen brauchen wir nicht, wie wir in letzter Zeit schon wiederholt betont haben. Man möge die lebenden Gesetze nur überall zur Anwendung bringen, dann kann dem Mißbrauch und den Auswüchsen der Koalitionsfreiheit genügend zu Weibe gerückt werden. Ein Frevel an den Arbeiterinteressen und eine Schmach für die Sozialdemokratie ist es allerdings, daß letztere durch ihren fanatischen Terrorismus den sozialdemokratischen Verbänden zwecks Einengung des Koalitionsrechts immer neue Waffen in die Hände spielt.